



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 2 N 90.12**  
**VG 16 K 89.11 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

der [REDACTED] Köln,

Klägerin und Antragsgegnerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das  
Bezirksamt Spandau von Berlin - Rechtsamt -,  
Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin,

Beklagten und Antragsteller,

hat der 2. Senat durch die Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Merz,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Marenbach und die Richterin am  
Verwaltungsgericht Dr. Franke-Herlitz am 19. Dezember 2014 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen  
das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Juli 2012 wird  
abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der ehemaligen Klägerin, [REDACTED]  
[REDACTED]

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Zulassung der Berufung kommt nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) in Betracht. Der Beklagte zeigt keine gewichtigen Gesichtspunkte auf, die für den Erfolg einer Berufung sprechen. Die von ihm genannten Gründe, die hier allein zu prüfen sind, rechtfertigen nicht den Schluss, die auf dem Grundstück der Klägerin in Berlin-Spandau befindliche Gebäudegruppe des ehemaligen Bekleidungsamtes des III. Armeeekorps unterliege dem Denkmalschutz.

Die Ausführungen des Beklagten, dem streitgegenständlichen Gebäudekomplex komme nicht nur historische und städtebauliche Bedeutung, sondern auch künstlerische und wissenschaftliche Bedeutung im Sinne von § 2 Abs. 2 DSchG Bln zu, sind nicht entscheidungserheblich. Denn das Verwaltungsgericht hat diese Anlage ebenfalls - wenn auch nur aufgrund von zwei Bedeutungskategorien - als denkmalfähig eingestuft.

Die Bewertung des Verwaltungsgerichts, es fehle jedoch an der für die Annahme eines Denkmalschutzes neben der Denkmalfähigkeit erforderlichen Denkmalwürdigkeit, d.h. an dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Anlage (§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 DSchG Bln), stellt der Beklagte nicht überzeugend in Frage.

Mit seinem pauschalen Hinweis, die Denkmalwürdigkeit des Gebäudekomplexes sei durch die Anerkennung der Denkmalfähigkeit aufgrund künstlerischer Bedeu-

tung indiziert, dringt der Beklagte nicht durch. Selbst wenn das funktional und schlicht gestaltete Bekleidungsamt „künstlerische Qualität“ haben sollte, kann sich der Beklagte für die behauptete Indizwirkung nicht auf das von ihm angeführte Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 23. Juni 1989 - 2 B 45.87 - (NJW 1990, S. 2019) berufen. Denn nach dieser Entscheidung ist im Falle künstlerischer Bedeutung eines Bauwerks für dessen Erhaltungswürdigkeit maßgebend, wie offensichtlich der ästhetische Wert des Bauwerks hervortritt. Hierzu enthält die Zulassungsbegründung keine substantiierten Ausführungen. Soweit der Beklagte geltend macht, aus künstlerischen Gründen sei ein Denkmalwert anzunehmen, weil es an einer Vielzahl von Vergleichsbauten fehle, steht dies im offenkundigen Widerspruch zu seinen späteren Ausführungen, der Anlage dürfe die erforderliche gewichtige Besonderheit nicht deshalb abgesprochen werden, weil ihr kein Seltenheitswert zukomme und „bereits weitere, ebenfalls vom Ende des 19. Jahrhunderts stammende Militärbauten in Spandau unter Denkmalschutz gestellt“ seien und „gerade die Existenz einer Vielzahl gleichartiger (Militär-)Denkmäler die Aussagekraft Spandaus als ehemalige Garnisonsstadt erheblich (steigere)“.

Auch im Übrigen zeigt der Beklagte keine Zweifel an der Annahme des Verwaltungsgerichts auf, es fehle das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Anlage. Er beanstandet insoweit lediglich die Auffassung des Verwaltungsgerichts, das besondere Erhaltungsinteresse könne hier - wegen fehlender Äußerungen von Sachverständigen oder Fachveröffentlichungen über die betreffenden Gebäude - (auch) nicht damit begründet werden, dass sich der Denkmalwert des streitigen Gebäudekomplexes einem verständigen Betrachter offensichtlich erschließe („Evidenz“) und sich überdies die Notwendigkeit des Denkmalschutzes aufgrund gewichtiger Besonderheiten des Einzelfalles aufdränge, weil diese - kumulativ erforderlichen - Voraussetzungen nicht erfüllt seien (vgl. hierzu OVG Berlin, Urteile vom 31. Oktober 1997 - 2 B 19.93 -, OVGE BE 23, S. 5 [S. 10], und vom 25. Juli 1997 - 2 B 3.94 -, OVGE BE 22, S. 180 [183]; OVG Hamburg, Urteil vom 16. Mai 2007 - 2 Bf 298.02 -, juris Rn. 89). Die hiergegen gerichteten Einwände des Beklagten greifen nicht.

Die allgemein gehaltene Rüge des Beklagten, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung beruhe insoweit auf einer fehlerhaften Tatsachenfeststellung, genügt

nicht den an eine Zulassungsbegründung zu stellenden Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Angriffe gegen eine Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts begründen den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur dann, wenn dargelegt wird, dass die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts augenscheinlich nicht zutreffen oder beispielsweise wegen gedanklicher Lücken oder Ungereimtheiten ernstlich zweifelhaft sind. Allein die Möglichkeit einer anderen Bewertung rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht (stRspr. des Senats, vgl. etwa Beschlüsse vom 16. April 2014 - 2 N 21.14 -, S. 3 BA, vom 31. Januar 2012 - 2 N 96.10 -, juris Rn. 3, und vom 19. Juli 2011 - 2 N 82.09 -, juris Rn. 2 - jeweils m.w.N.).

Der Beklagte versäumt bereits, aufzuzeigen, welche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts fehlerhaft sein sollen. Er trägt vielmehr nur vor, die Evidenz der Denkmalwürdigkeit ergebe sich daraus, dass der Gebäudekomplex nahezu vollständig erhalten und daher von hohem Seltenheitswert sei, ohne sich jedoch mit der eingehenden Begründung des Verwaltungsgerichts auseinanderzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat aufgrund des im Ortstermins gewonnenen Eindrucks dargelegt, das heutige Erscheinungsbild der Gebäudegruppe nebst Freianlagen lasse selbst für einen verständigen Betrachter weder mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass es sich dabei ehemals um eine Anlage der militärischen Infrastruktur gehandelt habe, noch sei gar die konkrete frühere Funktion der Baulichkeiten an diesen deutlich ablesbar. Es bestehe auch kein klar erkennbarer räumlicher oder funktionaler (Sicht-)Bezug zu anderen erhaltenen Militärbauten, der zumindest den Schluss auf die frühere militärische Nutzung der Anlage nahelegen könnte. Das ehemalige Bekleidungsamt könne deshalb geschichtliche Vorgänge nicht anschaulich vermitteln. Hierzu verhält sich der Beklagte ebenso wenig wie zu den weiteren Erwägungen des Verwaltungsgerichts, die städtebauliche Bedeutung des ehemaligen Bekleidungsamtes sei nach der Beseitigung der Festungsanlagen und des Fehrbelliner Tors gering und könne deshalb einen dem verständigen Betrachter aufdrängenden Denkmalwert der Anlage nicht begründen; insbesondere sei die Lage der früheren Befestigungsanlagen sowie des Stadttors an dem ehemaligen Bekleidungsamt nicht ablesbar, allein die optische Dominanz im Stadtbild rechtfertige nicht die Annahme eines öffentlichen Erhaltungsinteresses. Der Beklagte beschränkt sich demgegenüber im Rahmen allgemeiner Ausführun-

gen zur historischen Entwicklung Spandaus auf die schlichte und pauschale Behauptung, „die großen Militäranlagen (besitzen) große städtebauliche Bedeutung.“

Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, ob sich der Beklagte zu Recht gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts wendet, es fehle überdies auch an gewichtigen Besonderheiten, aufgrund derer sich die Notwendigkeit der Unterschutzstellung des Gebäudekomplexes geradezu aufdränge. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es bestehe kein öffentliches Erhaltungsinteresse an der Anlage, wird bereits von dem zulassungsrechtlich erfolglos beanstandeten Begründungsteil - mangelnde Evidenz des Denkmalwerts - allein getragen. Nur wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kann bei Fällen der vorliegenden Art ein öffentliches Erhaltungsinteresse bejaht werden (vgl. hierzu OVG Berlin, Urteil vom 25. Juli 1997 - 2 B 3.94 -, OVGE BE 22, S. 180 [S. 183]).

Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Für die Darlegung grundsätzlicher Bedeutung ist erforderlich, dass eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht. Die aufgeworfene Frage, „ob die Bedeutungskategorie der wissenschaftlichen Bedeutung davon abhängt, ob über die Anlage eine wissenschaftliche Abhandlung bereits existiert oder ein Forschungsprojekt sich bereits konkret abzeichnen muss“, ist hier nicht entscheidungserheblich. Denn das Verwaltungsgericht hat den Denkmalschutz nicht wegen fehlender Denkmalfähigkeit, sondern mangels erforderlicher Denkmälwürdigkeit verneint.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO sowie einer entsprechenden Anwendung von § 161 Abs. 2 VwGO (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 16. Dezember 2005 - V ZR 230.04 -, juris Rn. 28 - 31). Unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes bis zu dem Ausscheiden der ehemaligen Klägerin aus dem Rechtsstreit entspricht es billigem Ermessen, dass der Beklagte deren außergerichtlichen Kosten zu tragen hat. Denn aus den dargelegten Gründen wäre der Zulassungsantrag auch zu diesem Zeitpunkt ohne Erfolg geblieben.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat der nicht beanstandeten Festsetzung des Verwaltungsgerichts folgt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Merz

Dr. Marenbach

Dr. Franke-Herlitz



Ausfertigt  
*Jen*  
KMH  
Justizangestellter